

Das Folium erhält die, unmittelbar unter die Grundbuchnummer zu setzende, Ueberschrift: „Verliehenes Bergbaurecht.“

§ 10. In der ersten Rubrik der Folien für Kohlenbergbaurechte sind die Flurbuchsparzellen, welche ganz oder theilweise dem eingetragenen Bergbaurechte unterliegen, nach ihren Nummern anzugeben. Hat deren Bezeichnung seit dem Abschreibungseintrage eine Aenderung erfahren, so sind lediglich die neuen Parzellennummern aufzuführen.

Bestehen Kohlenbergbaurechte an Oberflächengrundstücken, welche zu Flurbuchsparzellen nicht vermessen sind, so tritt an die Stelle der Flurbuchsnummern die Bezeichnung dieser Grundstücke nach ihrer örtlichen Lage, Benennung und Kulturart und, soweit Grundbuchfolien für dieselben vorhanden sind, die Angabe dieser Folien.

Die Vorschriften in § 1 Absatz 3 sowie in § 9 Absatz 2 dieser Verordnung finden auf den in Absatz 1 und 2 erwähnten Eintrag entsprechende Anwendung.

Das Folium erhält die, unmittelbar unter die Grundbuchnummer zu setzende, Ueberschrift: „Kohlenbergbaurecht.“

§ 11. Ist dem Inhaber eines Kohlenbergbaurechts zugleich das Bergbaurecht auf metallische Mineralien verliehen, welche in dem nämlichen Grubensfelde sich vorfinden, so erhält ein jedes dieser Bergbaurechte ein besonderes Folium.

§ 12. Jedes Folium für ein Kohlenbergbaurecht ist, sofern thunlich, im unmittelbaren Anschlusse an die Vornahme des Abschreibungseintrags, in den Fällen des § 3 sofort nach Empfang der dort gedachten Abschrift des Abschreibungseintrags anzulegen.

§ 13. Das Recht auf Abbau von Kohlen an Oberflächengrundstücken, welche im Grund- und Hypothekenbuche nicht eingetragen sind (z. B. öffentliche Wege, Plätze u. s. w.), erhält ein Grundbuchfolium nur, wenn zuvor eine durch einen geprüften Feldmesser, einen verpflichteten Markscheider oder einen diesen Personen gleichgestellten anderen Sachverständigen angefertigte Zeichnung beigebracht worden ist, in welcher die Lage und die Grenzen des Grubensfelds angegeben sind. Erstreckt sich das Recht noch auf andere Oberflächengrundstücke, so hindert der Umstand, daß der Berechtigte dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet hat, die Anlegung des Grundbuchfoliums nicht und es ist solchenfalls das Kohlenbergbaurecht auf demselben in dem auf diese Grundstücke beschränkten Umfange zu verlautbaren.

§ 14. Auf dem Folium für ein Kohlenbergbaurecht ist jede Aenderung zu verlautbaren, welche nach Anlegung des Foliums in Bezug auf die Bezeichnung oder den Umfang der belasteten Flurbuchsparzellen infolge von Berggliederungen, Abtrennungen, Verschmelzungen zc. eintritt, bei einer Aenderung des Umfangs der Parzellen jedoch nur, wenn und insoweit in deren Folge die bisherige Bezeichnung des belasteten Areals auf